

Umlegung "Rudolf-Diesel-Straße", Gemarkung Spaichingen

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplans „Rudolf-Diesel-Straße II“ gemäß § 71 BauGB

Der Teilumlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) „Rudolf-Diesel-Straße II“ für das Umlegungsgebiet „Rudolf-Diesel-Straße“, Gemarkung Spaichingen, aufgestellt durch Beschluss der Umlegungsstelle vom 22.09.2021 – mit 1. Nachtrag des Teilumlegungsplans durch Beschluss der Umlegungsstelle vom 08.11.2021 – ist am 17.11.2021 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der Teilumlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters - während den Dienststunden - im Rathaus der Stadt Spaichingen, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen, im Büro von Herrn Haupt eingesehen werden.

Die Einsicht in den Teilumlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Feststellung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit und gegen diese Bekanntmachung (dagegen nicht gegen den Teilumlegungsplan selbst) kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart – Kammer für Baulandsachen. Der Antrag muss den Antragsteller sowie die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Außerdem soll er die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 Baugesetzbuch). Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden können, der beim Landgericht Stuttgart zugelassen ist.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Tuttlingen, den 19.11.2021

gez.
Heiko Gerstenberger
Amtsleiter
Umlegungsstelle
Landratsamt Tuttlingen
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt